



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 09.07.2026, Zahl Zl. 900-2/1NVA/2026, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 6/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: € 9.643.700,00 [21]

Aufwendungen: € 9.664.500,00 [22]

Entnahmen von Haushaltsrücklagen: € 47.500,00 [230]

Zuweisung an Haushaltsrücklagen: € 123.500,00 [240]

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: 1 € - 96.800,00 [SA00]

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 10.027.100,00 [SU31+SU33+SU35]

Auszahlungen: € 9.631.500,00 [SU32+SU34+SU36]

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: 2 € 395.600,00 [SA5]

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

(1) Sämtliche Ausgaben, die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen, sind gegenseitig deckungsfähig.

(2) Sämtlicher Personalaufwand eines Abschnittes ist gegenseitig deckungsfähig.

(3) Sämtliche Ausgaben die durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit

marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der

Mehreinnahmen überschreiten.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wurde der Kontokorrentrahmen⁵ seitens des Gemeinderats mit € 1.000.000,-- festgelegt.

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 2026 in Kraft.

Bürgermeister
Harald Haberle